

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 09.06.2021, 19:00 Uhr
Rasenplatz Bruggweg in Dornach

Der Gemeinderat lädt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich zur nächsten Gemeindeversammlung ein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Die wichtigsten Traktanden werden die Jahresrechnung 2020, die Teilrevision des Reglements über die Musikschule und der Dornacher Anerkennungspreis 2021 sein. Die Unterlagen zu den Traktanden können während den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch auf der Website der Gemeinde www.dornach.ch abrufbar.

Das Protokoll der letzten Versammlung wird gemäss Gemeindeordnung während der Gemeindeversammlung aufliegen.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDERAT DORNACH

Christian Schlatter
Gemeindepräsident

Pascal Andres
Gemeindeschreiber

TRAKTANDENLISTE

1	Dornacher Anerkennungspreis 2021	
2	Jahresrechnung 2020	3
3	Einführung einer Grüngutgebühr	9
4	Teilrevision des Reglements über die Musikschule	13
5	Fusion der regionalen Zivilschutzorganisationen RZSO Dorneck und Thierstein	31
6	Stöckli-Heimberg-Fonds: Unterstützungsgesuch Sonnhalde	51
7	Verdankungen und Verabschiedungen	
8	Verschiedenes	

JAHRESRECHNUNG 2020

FINANZIELLER ÜBERBLICK

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'426'786.19. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CH 31'800. Das Defizit resultiert aufgrund mehrerer Faktoren. Haupttreiber ist der Einbruch des Steuerertrags. In der Erfolgsrechnung wie auch in der Investitionsrechnung sind grössere Abweichungen auszumachen, die der momentanen Situation geschuldet sind. Das ausserordentliche Jahr mit seinen Auswirkungen ist auch finanziell spürbar. Dass die guten Jahre zur Neige gehen, war bekannt und hat sich mit der Jahresrechnung 2020 bereits etwas früher bestätigt. Die Trendwende wurde jedoch erst im Jahr 2021 erwartet. Aufgrund der Pandemie schreibt die Gemeinde ein Jahr früher rote Zahlen. Grund zur Beunruhigung besteht aufgrund des hohen Eigenkapitals und der fehlenden Verschuldung nicht. Die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Dornach kann trotz Defizit im Jahr 2020 nach wie vor als gut bezeichnet werden.

Auf Seite Aufwand kann festgehalten werden, dass deutlicher weniger Sach- und Betriebsaufwand angefallen sind. Infolge Lockdown, Home-Office-Pflichten und personellen Vakanzen konnte weniger Unterhalt ausgeführt werden, Projekte wurden eingefroren, Planungen verschoben und Anschaffungen sistiert, was mindestens auch teilweise den Personalengpässen geschuldet war. Hingegen sind im Bereich Gesundheit und der Sozialen Sicherheit höhere Kosten und Beiträge zu verzeichnen. Die Abschreibungen liegen aufgrund von massiv tieferen Investitionen etwas unter dem geplanten Niveau. Beim Ertrag fallen die reduzierten Steuererträge und die höheren Wertberichtigungen und Forderungsverluste auf. Die Mindereinnahmen beim Fiskalertrag sind vor allem auf die Natürlichen Personen zurückzuführen. Mit Ausnahme der Abfallbeseitigung haben die Spezialfinanzierungen deutlich höhere Gewinne erwirtschaftet. Für den Ausgleich dieser speziellen Rechnungskreise muss die Gemeinde eine Einlage leisten.

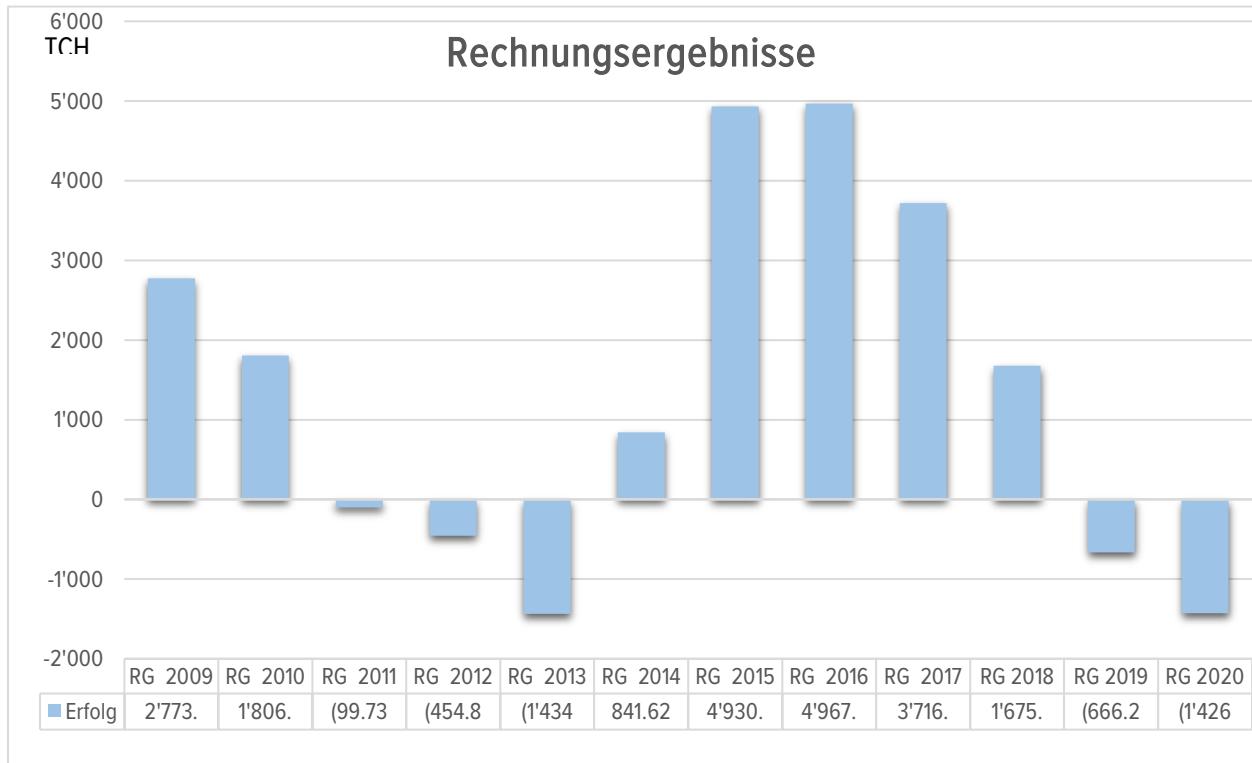
Es gilt aber zu bedenken, dass im Berichtsjahr insbesondere der bauliche und betriebliche Unterhalt aufgrund von Verzögerungen deutlich hinter den budgetierten Werten lag. Diese baulichen Massnahmen müssen zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden und stellen keine nachhaltigen Einsparungen dar. Zudem weist der Mehrjahresinvestitionsplan einige wichtige Grossprojekte auf, die nicht aus eigenen Kräften finanziert werden können. Das Nettovermögen pro Einwohner beträgt per Ende des Berichtsjahrs 2020 CHF 3'481 (Vergleich: 2019 CHF 3'963).

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 3'327'055.50 aus. Diese liegen CHF 3 Mio. hinter dem Budget und sind auf Verschiebungen von einigen Projekten zurückzuführen (u.a. Schul-/Sportanlagenkonzept sowie Bauvorhaben in den Bereichen Strassen, Wasser und Abwasser). Besonders im Strassenbereich konnten sehr wenige geplante Projekte umgesetzt werden. Der Investitionsanteil weist als Kennzahl eine «schwache Investitionstätigkeit» aus. Ebenso schwach ist der Selbstfinanzierungsgrad. Die negative Selbstfinanzierung führt dazu, dass die Investitionen nicht selbst gestemmt

werden können. Aus dieser Sicht ist beruhigend, dass die geplanten Investitionsvorhaben nicht vollumfänglich realisiert werden konnten.

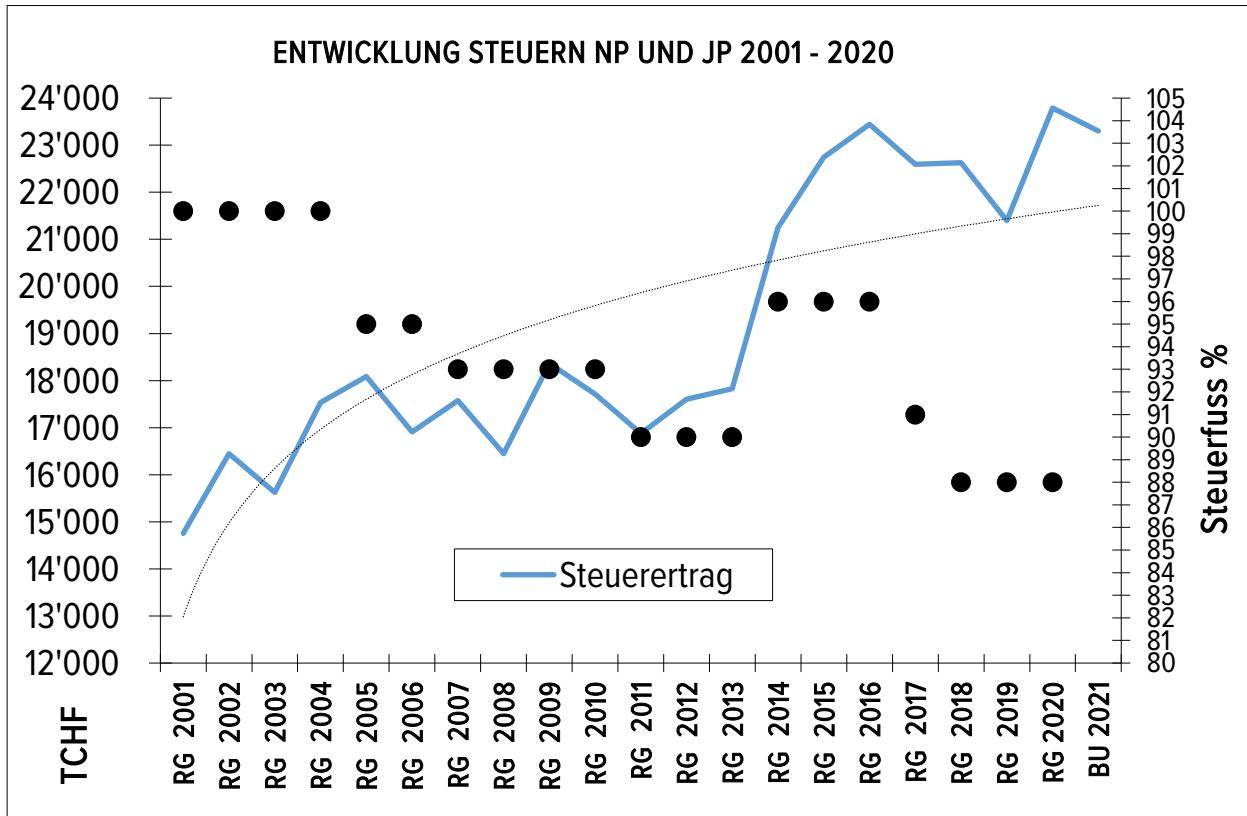
Nichtsdestotrotz: Die Bilanz des Jahres 2020 zeigt eine solide Struktur. Das Verhältnis des Eigenkapitals zum Fiskalertrag ist zum Beispiel nach wie vor gut. Das Eigenkapital am Ende der Rechnungsperiode (ohne Spezialfinanzierungen und Neubewertungsreserve) beläuft sich trotz Aufwandüberschuss immer noch auf CHF 24'563'862.04. Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen betragen über CHF 10 Mio.. Mit der ab 2021 bevorstehenden Auflösung der Neubewertungsreserven von jährlich CHF 1'353'800, kann das vorhandene strukturellen Defizit abgedeckt werden.

Entwicklung des Erfolges seit 2009*



*Gewinn und (Verlust) ohne zusätzliche Abschreibungen und Einlagen in Vorfinanzierungen

Entwicklung des Fiskalertrages und der Steuerfüsse seit 2001



Vergleich nach Sachgruppengliederung

Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung		Jahresrechnung 2020		Budget 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung				
3	Aufwand	47'973'033.19	47'973'033.19	47'885'500.00	47'885'500.00
30	Personalaufwand	13'347'440.81		13'447'900.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'640'765.04		6'459'000.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	589'704.05		830'300.00	
34	Finanzaufwand	264'642.46		366'200.00	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'014'790.68		471'100.00	
36	Transferaufwand	26'659'300.15		25'831'700.00	
39	Interne Verrechnungen	456'390.00		447'500.00	
4	Ertrag		46'546'247.00		47'885'500.00
40	Fiskalertrag		23'789'685.05		25'636'000.00
41	Regalien und Konzessionen		179'923.78		181'700.00
42	Entgelte		4'941'741.01		5'378'000.00
44	Finanzertrag		503'275.20		558'900.00
45	Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen		201'595.15		231'200.00
46	Transferertrag		16'473'636.81		15'452'200.00
49	Interne Verrechnungen		456'390.00		447'500.00
9	Abschlusskonten		1'426'786.19		61'900.00
90	Abschluss Erfolgsrechnung		1'426'786.19		61'900.00
					-1'488'686.19

BEGRÜNDUNG ERHEBLICHER ABWEICHUNGEN

Nachfolgend werden die wesentlichsten Abweichungen der Jahresrechnung 2020 zum Budget erläutert und teilweise genauer beziffert:

30 Personalaufwand: In diesem Bereich konnte unter Budget abgeschlossen werden. Infolge Personalwechsel konnten freie Stellen nicht nahtlos besetzt werden.

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand: Die Vorgaben wurden mit CHF 818'234 wiederholt deutlich unterschritten. Grund hierfür sind insbesondere die Bereiche Dienstleistungen und Honorare sowie der bauliche und betriebliche Unterhalt. Bei den Spezialfinanzierungen konnten aufgrund von Verzögerungen bestehende Projekte nicht umgesetzt werden. Auch budgetierte Unterhaltsarbeiten mussten verschoben werden. Der Material- und Warenaufwand lag rund TCHF 26 unterhalb der budgetierten Werte. Hingegen lagen die Wertberichtigungen auf Forderungen rund TCHF 144 über dem Budget. Dies ist vor allem auf die tatsächlichen Forderungsverluste zurückzuführen. Die Zahlungsmoral hat gegenüber den Vorjahren abgenommen – dies wahrscheinlich auch pandemiebedingt.

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen: Bei den Abschreibungen liegt eine Unterschreitung von TCHF 230 vor, was äusserst viel ist. Die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens liegen aufgrund geringerer Investitionen deutlich hinter Budget. Generell werden die Abschreibungen unter HRM2 mittels linearer Abschreibungsmethode nach Nutzungsdauer berechnet. Da die planmässigen Abschreibungen vom Zeitpunkt der Nutzung eines Anlagegutes abhängen, können Verzögerungen bei der Inbetriebnahme zu Budgetabweichungen führen. Deshalb hat eine abweichende Investitionsplanung auch Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung.

34 Finanzaufwand: Der Zinssatz für Steuervorauszahlungen lag im Jahr 2020 bei null %. Auch die Rück erstattungszinsen (Zinsen für die Guthaben der Steuerpflichtigen) sind kaum der Rede wert. Die Unterschreitung des Budgets lässt sich mit dem nicht realisierten Unterhalt der Liegenschaft Treff 12 (Liegenschaft im Finanzvermögen) erklären.

35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen: Hohe Gewinne fast sämtlicher Spezialfinanzierungen (vor allem aufgrund geringerer Unterhaltsarbeiten; Ausnahme: Verlust Abfallbeseitigung) und die höheren, gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtabschreibungen auf den Vermögenswerten der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Einlage in Werterhalt), führen zur Überschreitung dieser Sachgruppe um TCHF 543.

36 Transferaufwand: Eine Überschreitung von CHF 827'600.15 erklärt sich aufgrund der höheren Beiträge der Gemeinden und Zweckverbände sowie Mehrausgaben an private Haushalte und Mehrausgaben bei den Beiträgen an Kantone. Die Sozialregion Dorneck hat den grössten Einfluss auf diese Sachgruppe, die gemeinsam mit dem Transferertrag zu beurteilen ist. Hier sind entgegen der kantonalen Budgetvorgabe für die Sozialhilfe von 323 CHF/EW, ein Betrag von effektiv 332 CHF/EW angefallen (dies gilt für die gesamte Einwohnerschaft des Dornecks, die hier verbucht wird). Der Finanz- und Lastenausgleich des Kantons Solothurn lag mit CHF 2.77 Mio. auf Budgetniveau.

40 Fiskalertrag: Die Fiskalerträge sind insgesamt deutlich tiefer als budgetiert (CHF -1'846'314.95 oder -7.2%). Eine unerwartete starke Abnahme ist bei den Gemeindesteuern der Natürlichen Personen festzustellen (TCHF 1'933'622.00). Die Berechnung der Steuererträge ist nach dem Sollprinzip erfolgt. Basis bilden die provisorischen Steuerrechnungen für das Jahr 2019 mit Anpassungen für Weg- und Zuzüger. Durch den Wegfall der Zinsen und die Aufhebung der Verzugszinsen wurde die Motivation drastisch gemindert, Vorauszahlungen in Vorjahreshöhe vorzunehmen. Gemäss Handbuchordner HRM2 wurden keine Steuerabgrenzungen vorgenommen. Bei den Quellensteuern der natürlichen Personen konnte der

Planwert übertroffen werden – fangen aber die Mindereinnahmen nicht auf. Auch die Gewinn- und Kapitalsteuern der Juristischen Personen konnten der budgetierte Wert hingegen nicht ganz erreicht werden. Die Steuererträge der Grundstücksgewinnsteuern und Kapitalabfindungen lagen rund TCHF 205 hinter den Erwartungen. Vor allem die Grundstücksgewinnsteuern waren mit TCHF 250 deutlich hinter Budget.

42 Entgelte: Die Entgelte sind um CHF 436'258.99 tiefer als budgetiert. Die Spezialfinanzierungen konnten die budgetierten Erträge erwirtschaften. Die Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter lagen ca. TCHF 330 hinter den Erwartungen. Dies ist hauptsächlich auf die Sozialregion Dorneck zurückzuführen.

44 Finanzertrag: Im Berichtsjahr ist eine Abnahme von CHF 55'624.80 zu verzeichnen. Einen wesentlichen Teil bewirkte der gemeinderätliche Entscheid, dass die Gemeinde nach kantonaler Empfehlung auf Verzugszinsen betreffend Pandemie verzichtet hat. Dabei sind rund TCH 114 weniger Zinserträge angefallen. Die Liegenschaftserträge hingegen fielen etwas höher aus als budgetiert.

45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen: Die Entnahmen liegen etwas tiefer gegenüber Budget.

46 Transferertrag: Diese Sachgruppe beinhaltet vor allem Entschädigungen von Gemeinwesen und Beiträge. Die Abweichung zum Budget beträgt CHF 1'021'436.81 (+6.6%) und ist hauptsächlich auf Entschädigungen von Gemeinden im Bereich Sozialhilfeadministration zurückzuführen.

ERLÄUTERUNGEN UND KOMMENTARE ZU DEN SPEZIALFINANZIERUNGEN

GGA-Anlage

Die Spezialfinanzierung Grossgemeinschaftsanlagen schliesst mit einem Gewinn von CHF 272'363.10. Unterhalt und Investitionen, welche vorwiegend dem Netz-erhalt dienen, sind im Berichtsjahr deutlich tiefer ausgefallen als budgetiert. Auch wurden im Berichtsjahr keine Anschlussbeiträge in Rechnung gestellt. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung konnte auf CHF 1'292'513.24 erhöht werden.

Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Gewinn von CHF 177'522.18. Das positive Ergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es weniger Unterhaltsarbeiten gegeben hat. Die Belastung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtabschreibung betrug knapp TCHF 96 (Einlage in Werterhalt) und dient der künftigen Finanzierung des Leitungsnetzes. Investiert wurde neben Strassenprojekten vor allem in das Projekt Neubau Reservoir Goben. Das Eigenkapital konnte durch den Gewinn auf CHF 2'094'999.07 erhöht werden. Der Werterhalt beträgt Ende 2020 CHF 349'580.00.

Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Gewinn von CHF 299'360.40. Die Spezialfinanzierung weist mit Ausnahme des im Budgetvergleich geringeren Unterhalts keine wesentlichen Abweichungen zum Budget aus. Aufgrund von Verschiebungen und Priorisierungen konnten nicht alle geplanten Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden. Die Einlage in den Werterhalt betrug rund TCHF 168. Die geplanten Investitionen konnten wegen Verzögerungen nicht vorangetrieben oder in Angriff genommen werden. Jedoch konnten andere – teils nicht geplante – umgesetzt werden. Die Nettoinvestitionen betragen rund TCHF 405 Das Eigenkapital betrug per Ende Rechnungsjahr CHF 5'182'918.85, der Werterhalt CHF 1'087'829.00.

Abfallbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst mit einem Verlust von CHF 102'263.55. Die Spezialfinanzierung entspricht dem Budget. Das einzige Projekt in der Investitionsrechnung konnte nicht realisiert werden. Das ausgewiesene Eigenkapital beläuft sich auf CHF 385'739.55. Mit der geplanten Einführung einer Grüngabühre wird der Aufwandsüberschuss abgedeckt.

Sozialregion Dorneck

Der Bereich 5726 zeigt das Jahresergebnis für den Betrieb Sozialregion Dorneck mit rund 20'500 Einwohnern. Der gemeindeeigene Anteil wird in den Positionen 5720.3632.01 (Dornacher Anteil an Sozialkosten) und 5790.3632.01 („Betrieb“ der Sozialregion) ausgewiesen und beträgt anteilmässig rund ein Drittel der Gesamtkosten der Sozialregion. Die Gesamtkosten von Dornach betragen CHF 3.2 Mio. Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen stehen hinter dem vertraglich vereinbarten Konstrukt elf Gemeinden, welche die Aufwendungen tragen.

ANTRAG

::/ 1. Die Rechnung wird anhand der Anträge in der Beilage behandelt.

Verteiler:

- Amt für Gemeinden
- Finanzverwaltung
- Finanzkommission

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Jahresrechnung 2020 (Kurzfassung; die ausführliche Fassung kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.)

Versammlung vom 09. 06. 2021

EINFÜHRUNG EINER GRÜNGUTGEBÜHR

EINLEITUNG

Am 16.11.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, 2021 die Grüngutentsorgung anzupassen und gemäss dem Verursacherprinzip nach Volumen zu verrechnen. Dass die Entsorgung von Grüngut zukünftig kostenpflichtig erfolgen soll, hat mit der vorangegangenen Reduktion der Grundgebühr zu tun. Bis jetzt wurde die Grüngutentsorgung über die Abfallkasse finanziert, welche im Wesentlichen durch die Grundgebühren gedeckt wird. Weil es sich bei der verursachergerechten Grüngutgebühr um eine neue Gebühr handelt, muss diese von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

BERICHTERSTATTUNG

Im Jahr 2020 wurden 566 Tonnen Grünabfälle gesammelt (Haussammlungen und Sammelstelle Ramstel). Dafür wurden mit dem heutigen kombinierten Bring- und Holsystem der Gemeinde Dornach für die Entsorgung von Grünabfällen ca. CHF 112'000 zulasten der Grundgebühr aufgewendet (Transport und Entsorgungskosten). Die neue Grüngutverrechnung hat zum Ziel, diese Aufwendungen zu einem grossen Teil zu decken und verursachergerecht zu verrechnen. Die UVEK und der Gemeinderat haben zudem beschlossen, das Holsystem weiter auszubauen und zusätzlich auch die Verwertung von Küchen- und Rüstabfällen einzuführen. In einem Pilotversuch 2021/2022 soll die erweiterte Haus-zu-Haus-Sammlung im Wochenrhythmus von April bis November und Zweiwochenrhythmus in der verbleibenden Jahreszeit durchgeführt werden.

Eine gemischte Bioabfuhr bringt der Bevölkerung einen zusätzlichen Nutzen, entlastet den Hauskehricht und der Bezug von Kelsag Bioabfallsäcken zu CHF 1.90 (10 Stk.) entfällt. Die Alternativen zur gemischten Abfuhr liegen in der eigenen Kompostierung oder den kostenpflichtigen Bioabfallsäcken der KELSAG, welche nur in den dafür vorgesehenen Sammelcontainern abgegeben werden können.

Ebenfalls zur Diskussion stand, ob in Dornach eine Containerpflicht eingeführt werden soll. Auch wenn Container beim Einsammeln übermässige körperliche Belastungen beim Entsorgungspersonal verhindern können, hat der Gemeinderat bewusst auf eine Containerpflicht verzichtet. Als Anreiz soll die Containerbeschaffung jedoch einmalig subventioniert werden. Der Gemeinderat wird im ersten Jahr die Anschaffung von Containern finanziell fördern.

Die Bauverwaltung wurde damit beauftragt, einen Antrag auf einen Gebührenrahmen zuhanden Gemeindeversammlung vorzubereiten. Der Gebührenrahmen gibt die Eckwerte für den Gemeinderat vor, innerhalb derer er die tatsächliche Gebühr bemessen und den Kostenentwicklungen anpassen kann.

Folgende Gebühren sind für 2021 vorgesehen:

Bio-Abfallgebühren 2021:

CHF 2.00	Bis 80 Liter Grün-Container / Gebinde	1 Bioabfallmarke
CHF 4.00	Bis 140 Liter Grün-Container / Gebinde	2 Bioabfallmarken
CHF 6.00	Bis 240 Liter Grün-Container / Gebinde	3 Bioabfallmarken
CHF 18.00	Bis 770 Liter Grün-Container	9 Bioabfallmarken
CHF 50.--	Bis 80 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*
CHF 100.--	Bis 140 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*
CHF 150.--	Bis 240 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*
CHF 450.--	Bis 800 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*

*Jahresmarken sind nur in Zusammenhang mit Norm-Containern (EN840) möglich.

Folgende generelle Bandbreite soll für die Grüngutgebühren festgelegt werden:

Gebührentarif für Bio-Abfallgebühren:

CHF 2.00 bis 4.00	Bis 80 Liter Grün-Container / Gebinde	1 Bioabfallmarke
CHF 4.00 bis 8.00	Bis 140 Liter Grün-Container / Gebinde	2 Bioabfallmarken
CHF 6.00 bis 12.00	Bis 240 Liter Grün-Container / Gebinde	3 Bioabfallmarken
CHF 18.00 bis 36.00	Bis 770 Liter Grün-Container	9 Bioabfallmarken
CHF 50.-- bis 100.--	Bis 80 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*
CHF 100.-- bis 200.--	Bis 140 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*
CHF 150.-- bis 300.--	Bis 240 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*
450 bis 900CHF 450.--	Bis 800 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*

*Jahresmarken sind nur in Zusammenhang mit Norm-Containern (EN 840) möglich.

Jahresmarken können jeweils ab 1. Juli des laufenden Jahres zum halben Preis bezogen werden. Die Gemeinde kann die Jahresmarken mit Aufdrucken mehrerer Jahre und Containergrössen herausgeben.

Diese Karten sind nur dann gültig, wenn sie im Gültigkeitsjahr und der zugehörigen Containergrösse gelocht sind. Mehrere Lochungen oder Beschädigungen führen zur Ungültigkeit.

Gemischte Bioabfälle respektive Küchen- und Speiseabfälle müssen aus hygienischen Gründen zwingend in einen Bioabfall-Container bereitgestellt werden. Dieser Norm-Container muss sich für die Leerung mit Kehrichtfahrzeugen eignen (Halterung Kippvorrichtung).

Gartenabfälle werden im Idealfall in Normcontainern (EN 840) bis max. 800 Litern bereitgestellt. Andere Mehrweggebinde (Gartenbag, Kübel, Korb) oder Bündel (max. 1.2m Länge) dürfen max. 15 Kg wiegen. Loses Material, Tonnen oder Säcke sind nicht erlaubt.

In der Sammelstelle Ramstel können nur Gartenabfälle entsorgt werden. Die Verrechnung/Bezahlung erfolgt vor Ort in bar zu CHF 2.00 pro 80 Liter. Die Gebindevorschriften entfallen bei der Selbstentsorgung. Küchen- und Speisereste können weiterhin in den gebührenpflichtigen KELSAG Biosäckchen in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden.

Die Gebühren sind nicht fest definiert, sondern als Bandbreite. Jährlich kann der Gemeinderat innerhalb der Bandbreite den Tarif festsetzen. Das ist wichtig, um der Kostenentwicklung in der Entsorgung rasch Rechnung tragen zu können. Mit den Gebühren soll ein wesentlicher Teil der tatsächlichen Kosten gedeckt werden. Auswirkungen auf die Kosten haben die zusätzlichen Abholtage, durch welche sich die «Holmengen» vergrössern, was auch Auswirkungen auf die Kosten haben wird. Noch nicht abschätzbar ist, wie stark sich die Küchen- und Rüstabfälle auf die Mengen und das Gewicht auswirken werden. Auch wird sich zeigen müssen, ob Einzelvignetten oder Jahresvignetten bevorzugt werden. Ändern können sich schliesslich auch die Entsorgungs- und Transportpreise. Die vorgesehen Gebühren werden auch in

Zukunft die tatsächlichen Kosten nicht voll decken können. Somit wird auch in Zukunft ein Teil der Kosten über die Grundgebühr quersubventioniert werden. Eine Kalkulation anhand der im 2020 angefallenen Mengen und mit der Berechnung der geplanten Gebühren hat ergeben, dass von den 2020 der Grundgebühr belasteten Kosten von Fr. 112 Tausend mit der neuen Gebühr nur noch Fr. 46 Tausend über die Grundgebühren hätten finanziert werden müssen.

Nach einer Pilotphase kann das System im Jahr 2023 überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Nach der Pilotphase können die Transport- sowie Entsorgungsleistungen ausgeschrieben werden.

ANTRAG

- ://: 1. Die Einführung einer verursachergerechten Grüngutentsorgung wird gutgeheissen.
2. Die Bandbreiten für die Tarife gemäss Anhang zum Reglement über die Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen werden genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, jährlich in Abhängigkeit der Kostenentwicklung Anpassungen der Tarife innerhalb dieser Bandbreiten zu beschliessen.

Verteiler:

- Bauverwaltung
- Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Anhang zum Reglement über die Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen

Anhang zum Reglement über die Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen

GEBÜHRENTARIFE FÜR DIE GRÜNGUTENTSORGUNG

Für die Grüngutentsorgung stehen Containermarken und Jahresmarken zur Verfügung. Der Gemeinderat kann den Preis jährlich in folgender Bandbreite festlegen:

CHF 2.00 bis 4.00	Bis 80 Liter Grün-Container / Gebinde	1 Bioabfallmarke
CHF 4.00 bis 8.00	Bis 140 Liter Grün-Container / Gebinde	2 Bioabfallmarken
CHF 6.00 bis 12.00	Bis 240 Liter Grün-Container / Gebinde	3 Bioabfallmarken
CHF 18.00 bis 36.00	Bis 770 Liter Grün-Container	9 Bioabfallmarken
CHF 50 bis 100.--	Bis 80 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*
CHF 100 bis 200.--	Bis 140 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*
CHF 150 bis 300.--	Bis 240 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*
CHF 450 bis 900	Bis 800 Liter Grün-Container	Container-Jahresmarke*

*Jahresmarken sind nur in Zusammenhang mit Norm-Containern (EN 840) möglich.

Die Festlegung des Preises durch den Gemeinderat innerhalb der oben aufgeführten Bandbreiten muss der Kostenentwicklung der Abfuhren Rechnung tragen.

Jahresmarken können jeweils ab 1. Juli des laufenden Jahres zum halben Preis bezogen werden. Die Gemeinde kann die Jahresmarken mit Aufdrucken mehrerer Jahre und Containergrößen herausgeben. Diese Karten sind nur dann gültig, wenn sie im Gültigkeitsjahr und der zugehörigen Containergröße gelocht sind. Mehrere Lochungen oder Beschädigungen führen zur Ungültigkeit.

Gemischte Bioabfälle respektive Küchen- und Speiseabfälle müssen aus hygienischen Gründen zwingend in einen Bioabfall-Container bereitgestellt werden. Dieser Norm-Container muss sich für die Leerung mit Kehrichtfahrzeugen eignen (Halterung Kippvorrichtung).

Gartenabfälle werden im Idealfall in Normcontainern (EN 840) bis max. 800 Litern bereitgestellt. Andere Mehrweggebinde (Gartenbag, Kübel, Korb) oder Bündel (max. 1.2m Länge) dürfen max. 15 Kg wiegen. Loses Material, Tonnen oder Säcke sind nicht erlaubt.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am ...



Versammlung vom 09. 06. 2021

TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE MUSIKSCHULE

EINLEITUNG

Mit dieser Vorlage wird der Gemeindeversammlung das revidierte Reglement und die neuen Tarife zur Genehmigung beantragt. Stimmt die Gemeindeversammlung zu, dann ermöglicht sie die Erweiterung des Angebots der Musikschule um das Fach «Eltern-Kind Unterricht» und um den Erwachsenenunterricht sowie die Anpassung der Tarife.

Die Jugendmusikschule Dornach wurde im Jahr 1959 durch Alois Gschwind gegründet. Anfänglich fand der Musikunterricht in privaten Räumen der Lehrpersonen, später an der Primarschule Brühl statt. Der Umzug in das durch eine Schenkung an die Gemeinde übergegangene Gebäude am Gempenring 15 folgte im Jahr 1993. Im Jahr 2009 bezog die Jugendmusikschule schliesslich ihr neues, heutiges Gebäude am Quidumweg 25.

In den vergangenen 60 Jahren hat sich das Musikschulwesen in der Schweiz stark entwickelt, von den Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen über die Erweiterung des Angebots bis hin zur Anerkennung als Schulart in verschiedenen Kantonen. Auch die Jugendmusikschule in Dornach hat sich stetig gewandelt. Die Gemeinden Gempen und Hochwald haben sich im Jahr 2005 bzw. 2013 der Jugendmusikschule Dornach angeschlossen. Wurden im Gründungsjahr vereinzelte Instrumente durch wenige Lehrpersonen unterrichtet, kann heute ein breites Angebot mit 27 Fächern genutzt werden. Im Frühjahressemester 2021 werden 355 Schüler*innen von 30 Lehrpersonen an der Jugendmusikschule unterrichtet.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Nach knapp 10 Jahren gleichbleibender Tarife (Elternbeiträge) wurde die Höhe der Jahresstunde und die Elternbeiträge im regionalen und kantonalen Vergleich überprüft. Aus dieser Überprüfung resultiert der Antrag auf Erhöhung der Elternbeiträge um 7,1%. Die Jahresstunde, welche als Grundlage der Verrechnung an die Gemeinden Gempen, Hochwald und weiteren Gemeinden auf dem Dorneckberg dient, bleibt bestehen. Mit den neuen Tarifen wird in Dornach aber auch der Geschwisterrabatt per Schuljahr 2021/22 eingeführt. Einen Geschwisterrabatt gab es bisher in Dornach nicht, ist aber an vielen Musikschulen üblich.

Die Kosten der Musikschule verteilen sich auf drei Träger, die Eltern, der Kanton und die Gemeinde. Gemäss den «Richtlinien für die kommunalen Musikschulen des Kantons Solothurn» (siehe Beilage) wird empfohlen, dass sich die Eltern mit ungefähr 30% an den Besoldungskosten beteiligen sollen. Bei dieser Handhabung würde die Belastung der Gemeinde um ein Mehrfaches höher ausfallen als sie heute ausgewiesen wird. Es soll daher an der heutigen Praxis festgehalten werden, dass im Elternbeitrag auch ein Anteil des Gesamtaufwands eingerechnet wird. Im Kanton Baselland gilt die Regelung, dass sich die Eltern bis zu 1/3 an den Gesamtkosten beteiligen sollen.

Seit Januar 2016 errechnen sich die Kantonsbeiträge aufgrund von Fachbelegungen mit Leitungspauschalen. Eine Anpassung nach unten erfolgte per 01.01.2019, indem die Leitungspauschale ab diesem

Zeitpunkt nur einmal je Fachbelegungskategorie ausgeschüttet wird. Vor 2016 basierten die Berechnungen auf den Schülerzahlen der Volksschule oder den Honoraren der Musikschullehrpersonen und wurde auf Basis der Klassifikation der Gemeinden (Dornach 15%, Gempen 40%, Hochwald 52%) ausgeschüttet. Die Kantonsbeiträge, welche je Fachbelegung ausgeschüttet werden, können dem Regierungsratsbeschluss in den Beilagen entnommen werden.

Die letzte Anpassung der Kurskosten an der Musikschule fand im Jahr 2012 statt. Gemäss Dienst- und Gehaltsordnung hätten diese jährlich überprüft und ggf. der Teuerung angepasst werden müssen. Nach acht Jahren gleichbleibender Kosten war es angebracht, die Höhe der Elternbeiträge zu überprüfen, um eine Kostenbeteiligung von bis zu einem Drittel anzustreben. Durch die Erhöhung der Elternbeiträge um 7.1% beträgt deren Anteil neu 33%, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt.

Jahreslektion		Eltern-Anteil Anstieg von 30.85% auf 33.04%			
Berechnung Einzelunterricht (EU) 50' im Jahr seit 2013					
100.00% Jahreslekt. seit 2013 (EU 50')					
100.00%	Jahreslekt. seit 2013 (EU 50')	5'750.00	Jahresstunde aktuell		
30.85%	Elternbeitrag EU 50'	1'774.00	alt ohne Wartungszuschlag		
17.62%	Kantonssubvention (EU 50')	1'013.23	ab 01.01.2019		
51.53%	Gemeindebeitrag	2'962.77			
Berechnung Einzelunterricht (EU) 50' im Jahr ab Schuljahr 2021/22					
100.00% Jahreslekt. seit 2013					
100.00%	Jahreslekt. seit 2013	5'750.00	Jahresstunde unverändert		
33.04%	Elternbeitrag EU 50'	1'900.00	<u>NEU</u> ohne Wartungszuschlag		
17.62%	Kantonssubvention (EU 50')	1'013.23	ab 01.01.2019		
49.34%	Gemeindebeitrag	2'836.77			
Anteil Kanton und Gemeinde = 67% Anteil Eltern = 33%					

Elterntarif	Anstieg um 7.1%
Bisheriger Tarif, Jahresstunde zu 50' ohne Wartungszuschlag	
1'774.00 : 2 = 887.00 = Lektion zu 50' im Semester, bisher	
443.50 = Lektion zu 25' im Semester, bisher	
Neuer Tarif, Jahresstunde zu 50' ohne Wartungszuschlag	
1'900.00 : 2 = 950.00 = Lektion zu 50' im Semester, neu	
475.00 = Lektion zu 25' im Semester, neu	

Der Anstieg von CHF 1'774 auf CHF 1'900 für die Volllektion ohne Wartungszuschlag entspricht einer Erhöhung um 7.1 %. Als Basis für die Tarifberechnungen dient eine 50-Minuten-Lektion im Semester zu CHF 950 bzw. 25 Minuten zu CHF 475. Wie bisher wird ein Wartungszuschlag auf die JMS eigenen Instrumente erhoben, die von den Schüler*innen benutzt werden. Zu diesen Instrumenten gehören Klavier, Keyboard, Cembalo, Harfe, Schlagzeug, Djembé/Konga/Perkussion und die Orgel. In der Tarifliste im Anhang sind die Wartungskosten, abgestuft nach Unterrichtsdauer, ersichtlich.

Die Erhöhung der Elternbeiträge geht einher mit der Einführung eines Geschwisterrabatts. Bisher zahlten Eltern, die mehrere Kinder in die Musikschule schickten, für alle Kinder den Volltarif. Auf den Einzelunterricht wird ab dem Schuljahr 2021/22 auf ein Instrument ein Geschwisterrabatt gewährt: Das erste Kind bezahlt 100%, das zweite Kind erhält 20% Rabatt, das dritte und weitere Kinder je 30% Rabatt.

Der Besuch von Ensembles und Kinderchor wird kostenfrei, wenn an der Musikschule Instrumentalunterricht belegt wird. Neu ist, dass eine Grundgebühr erhoben wird, um Fluktuationen innerhalb des Semesters zu verhindern. Werden diese Fächer ohne Belegung von Instrumentalunterricht besucht, wird wie bis anhin eine moderate Gebühr erhoben.

RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Da es sich um ein rechtsetzendes Reglement handelt, unterliegt das Reglement über die Musikschule der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Die Verordnung enthält jene Bestimmungen, die der Gemeinderat selbst festlegen darf. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. Mai 2021 die Verordnung unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

ANTRAG

- ://:
1. Das revidierte Reglement über die Musikschule wird genehmigt.
 2. Die neuen Tarife der Musikschule werden als Anhang zum Reglement über die Musikschule genehmigt und § 15.1 der Gebührenordnung aufgehoben.

Verteiler:

- Gemeindeschreiber
- Musikschule
- Amt für Gemeinden

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Revidiertes Reglement über die Musikschule
- Synopse zum revidierten Reglement über die Musikschule (nur auf Website)
- Anhang zum Reglement über die Musikschule mit den neuen Tarifen
- Verordnung über die Musikschule
- Richtlinie zu den Musikschulen im Kanton Solothurn (nur auf Website)
- Regierungsratsbeschluss zu den Staatsbeiträgen an den kommunalen Musikunterricht (nur auf Website)
- Berechnungsübersicht zu den neuen Beiträgen (nur auf Website)

Reglement

REGLEMENT ÜBER DIE MUSIK-SCHULE

In Kraft seit: 1. August 2021



INHALT

I Trägerschaft	3
II Schulorgane	3
III Lehrerschaft	3
IV Unterricht	4
V Schülerinnen und Schüler, Eltern	4
VI Schulgeld	5
VII Rechtsmittel	6
VIII Schlussbestimmungen	6

Reglement über die Musikschule

I TRÄGERSCHAFT

§ 1 Trägerschaft

- 1 Die Einwohnergemeinde Dornach führt für die in der Gemeinde angemeldeten Kinder und Jugendlichen eine Musikschule.
- 2 Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern sie die im Reglement geltenden Bestimmungen erfüllen.

§ 2 Zielsetzung

- 1 Die Musikschule vermittelt interessierten Schülerinnen und Schülern, ergänzend zum Musikunterricht an der öffentlichen Schule sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht.
- 2 Ziel der Jugendmusikschularbeit ist es, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen und zu vertiefen und ein offenes Interesse gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik zu entwickeln sowie eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern. Die Zusammenarbeit mit den musikalisch tätigen Vereinen im Dorf soll gepflegt werden.

II SCHULORGANE

§ 3 Unterstellung

Die Musikschule ist dem Gemeinderat unterstellt.

§ 4 Schulleitung

- 1 Die Musikschulleitung ist für die musikalische, organisatorische und administrative Leitung der Schule verantwortlich, um die Qualität der Musikschule zu gewährleisten.
- 2 Die Musikschulleitung wird durch die Leitung der Volksschule vertreten.

III LEHRERSCHAFT

§ 5 Anstellung

Die Anstellung der Musiklehrpersonen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dornach (DGO) geregelt.

§ 6 Unterstellung

Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.

§ 7 Besoldungen

Die Besoldung der Musiklehrpersonen ist in der DGO geregelt.

§ 8 Unterricht

- 1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft vorzubereiten und pünktlich zu erteilen.
- 2 *Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*
- 3 *Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*

§ 9 Konferenz der Musiklehrpersonen

Unter dem Vorsitz der Musikschulleitung findet periodisch, mindestens einmal im Semester, eine Konferenz der Musiklehrpersonen statt. Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Ein Viertel aller Lehrkräfte kann bei der Musikschulleitung die Einberufung zu sätzlicher Konferenzen verlangen.

§ 10 Zusätzliche Verpflichtungen

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Lehrauftrags ohne besondere Entschädigung an Konzerten der Schülerinnen und Schüler, Instrumentenpräsentationen und anderen Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.

§ 11 Ausserschulische Aktivitäten

Initiativen Musiklehrpersonen kann die Musikschule Gelegenheit bieten, öffentlich aufzutreten.

§ 12 Ausfall und Verschiebung von Lektionen

Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.

IV UNTERRICHT

§ 13 Unterrichtsangebot

- 1 Der Gemeinderat legt das Angebot fest.
- 2 Bei fehlendem Angebot in Dornach können auf Antrag der Musikschulleitung Angebote von Nachbargemeinden durch die Bildungskommission bewilligt werden.
- 3 *Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*

§ 14 Dauer der Lektionen

Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.

§ 15 Ausfall von Lektionen

Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.

§ 16 Schuljahr

Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Freitage richten sich nach den für die Schulen Dornach geltenden Regelungen.

V SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, ELTERN

§ 17 An- / Um- / Abmeldung

- 1 Der Unterricht an der Musikschule kann von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besucht werden.
- 2 *Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.*

§ 18 Lektioneneinteilung

Reglement über die Musikschule

Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.

§ 19 Unterrichtsbesuch

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und pünktlich zu besuchen.

§ 20 Schriftliche Eintragungen

Gestrichen; Übernahme in die Verordnung.

§ 21 Ausschluss

- 1 Wegen fortgesetzten mangelnden Einsatzes oder fortgesetzten schlechten Betragens können die Lehrpersonen in Absprache mit der Musikschulleitung Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann ein Rekurs an den Gemeinderat eingereicht werden.
- 2 Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes wird die Schülerin / der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 22 Anschaffungen

Die Eltern haben für die Instrumente und für Anschaffungen der für den Unterricht benötigten Musikalien selbst besorgt zu sein. Die Musiklehrpersonen stehen ihnen dabei beratend zur Seite.

§ 23 Instrumentenfonds

Eine beschränkte Anzahl Instrumente wird durch den Instrumentenfonds der Musikschule vermietet.

§ 24 Information

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich durch die Lehrpersonen der Musikschule und in den Sprechstunden der Musikschulleitung beraten zu lassen. Einmal jährlich findet eine öffentlich publizierte Instrumentenpräsentation statt.

§ 25 Elternbesuche

Es ist erwünscht, dass die Eltern von Zeit zu Zeit dem Unterricht beiwohnen und auch die Konzerte der Schülerinnen und Schüler oder andere Veranstaltungen der Musikschule besuchen.

§ 26 Austritt

- 1 Die Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie ist unter Einhaltung der Meldetermine mit dem Abmeldeformular dem Sekretariat zu melden.
- 2 Wird die rechtzeitige Kündigung versäumt, muss das Schulgeld für das folgende Semester bezahlt werden.
- 3 Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

VI SCHULGELD

§ 27 Grundsatz

- 1 Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses wird von der Gemeindeversammlung bestimmt und vom Gemeinderat regelmässig überprüft.
- 2 Entfallen die Kantonssubventionen für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler zwischen 20 und 25 Jahren, muss die Höhe des Subventionsbetrags durch den Schüler/die Schülerin selbst übernommen werden. Erwachsene ab dem 25. Altersjahr erhalten keine Subvention durch Kanton und Gemeinde. Der Tarif für Erwachsenenunterricht wird in der Gebührenordnung geregelt.
- 3 Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden haben ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten.
- 4 Erhalten Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft Unterricht an der Musikschule Dornach, wird der Musikschule des Wohnortes der interkommunale Tarif der Musikschulen BL in Rechnung gestellt. Für in Dornach wohnhafte Familien wird ein Geschwisterrabatt gewährt.
- 5 Die Teilnahme in kleinen und grossen Instrumentalensembles (Kammermusik, Orchester) ist für Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre kostenlos, sofern Einzelunterricht belegt wird.
- 6 In Härtefällen können in Dornach wohnhafte Personen ein Gesuch um Schulgeldreduktion stellen. Die Kriterien für die Reduktion legt der Gemeinderat fest.

VII RECHTSMITTEL

§ 28 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Jugendmusikschule vom 8. November 1999.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Christian Schlatter

Der Gemeindeschreiber: Pascal Andres

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 103 vom 3. Mai 2021

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. vom 9. Juni 2021

ZENTRALE DIENSTE
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch

SEMESTERGEBÜHREN DORNACH & GEMPEN

gültig ab Schuljahr 2021/22

EINZELUNTERRICHT

Ab 1. Klasse Dornach, ab 2. Klasse Gempen	25 Min.	475.00 ²	
	40 Min. (nur Dornach)	760.00 ²	
	50 Min. (nur Dornach)	950.00 ²	
Kind-Eltern Unterricht im 1. Instrumentaljahr	40 Min.	760.00 ²	
Einzelunterricht 20-25 jährige	25 Min.	730.00 ²	
	40 Min. (nur Dornach)	1'168.00 ²	
	50 Min. (nur Dornach)	1'460.00 ²	
Einzelunterricht Erwachsene ab 25 jährig	25 Min.	855.00 ²	18 Lektionen
		427.50 ²	9 Lektionen
	40 Min.	1'368.00 ²	18 Lektionen
		684.00 ²	9 Lektionen
	50 Min.	1'710.00 ²	18 Lektionen
		855.00 ²	9 Lektionen

Auf den Einzelunterricht wird auf ein Instrument ein **Geschwisterrabatt** gewährt. Für die Gemeinde Dornach gemäss der Staffelung: Das erste Kind bezahlt 100%, das zweite Kind erhält 20% Rabatt, das dritte und weitere Kinder 30% Rabatt. In Gempen beträgt der Geschisterrabatt pauschal 10%.

GRUPPENUNTERRICHT

Blockflöte	40 Min.	380.00	2er Gruppe
	50 Min.	317.00	3er Gruppe
Perkussionsgruppe	40 Min.	412.00	2er Gruppe
	50 min.	357.00	3er Gruppe

ENSEMBLES, BAND, ORCHESTER

Ensembles, Kammermusik	40 Min.	20.00 ⁴	min. 3er Gruppe
		80.00 ¹	
Orchester, Rock-/Jazzband, Bläser-	60 Min.	20.00 ⁴	min. 5er Gruppe
Ensembleschulung		80.00 ¹	
Ensemble / Kammermusik für Erwachsene	5x 50'	160.00	3er Gruppe
		120.00	min. 4er Gruppe

WEITERES ANGEBOT

Kinderchor	60 Min.	20.00 ⁴	min. 8er Gruppe
		80.00 ¹	
Moderner Kindertanz	60 Min.	205.00	min. 6er Gruppe
Gehörbildung, Allgemeine Musiklehre	40/50 Min.	205.00	min. 3er Gruppe
Schnupperstunden	4x 25 Min.	100.00 / 104.00 ³	

TALENTFÖRDERUNG

In Zusammenarbeit mit der Talentförderung Musikschulen Baselland. Informationen sind auf dem Sekretariat erhältlich.

¹ Ohne Instrumentalunterricht an der JMS

² Für Instrumente, die von der JMS für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden wie Klavier, Keyboard, Cembalo, Harfe, Schlagzeug, Djembé/Konga/Perkussion, Orgel, wird ein Wartungszuschlag erhoben (Dauer Lektion / Betrag): 25'=20.00, 40'=32.00, 50'=40.00.

³ Preis mit Wartungszuschlag der unter Fussnote ² benannten Instrumente.

⁴ Grundgebühr mit Instrumentalunterricht an der JMS.

Verordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE MUSIK-SCHULE

In Kraft seit: 1. August 2021



INHALT

I Lehrerschaft	3
II Unterricht.....	3
III Schülerinnen und Schüler, Eltern	4
IV Schlussbestimmungen	4

Verordnung über die Musikschule

I LEHRERSCHAFT

§ 1 Unterricht

- 1 Die Lehrpersonen erstellen zu Semesterbeginn den Stundenplan.
- 2 Sie führen eine Absenzenliste, die der Musikschulleitung jeweils auf Semesterende abzugeben ist.

§ 2 Ausfall und Verschiebung von Lektionen

- 1 Im Krankheitsfall der Lehrperson ist die Schulleitung und das Sekretariat unverzüglich telefonisch oder über E-Mail zu informieren. Für den voraussehbaren Ausfall des Unterrichts durch die Lehrperson, ist bei der Musikschulleitung frühzeitig um Urlaub nachzusuchen.
- 2 Der bezahlte Urlaub ist in der DGO der Einwohnergemeinde Dornach geregelt. Ausfälle von Lektionen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern sofort anzugeben.
- 3 Bei Beurlaubungen und Ausfall der Musiklehrperson wird durch die JMS-Leitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung eingesetzt.
- 4 Unterrichtslektionen sollen nur in dringenden Fällen verschoben werden. Über voraussehbare Verschiebungen muss die Musikschulleitung informiert werden.

II UNTERRICHT

§ 3 Unterrichtsangebot

- 1 Das Unterrichtsangebot umfasst:
 - a) Musikalische Früherziehung
 - b) Musikalische Grundausbildung
 - c) Musiktheorie und Gehörbildung
 - d) Rhythmik und Orff
 - e) Kindertanz
 - f) Einzelne Musikanstrumente
 - g) Sologesang
 - h) Chor, Ensembles, Kammermusik und Orchester für alle Instrumente
 - i) Ergänzungskurse
 - j) Unterricht für Erwachsene
- 2 Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Musikschule statt.

§ 4 Dauer der Lektionen

- 1 Die regulären Instrumentallektionen dauern 25 Minuten (1/2 Lektion).
- 2 Für leistungswillige und begabte Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsdauer auf 40 Minuten (3/4 Lektion) zu verlängern. Besonders begabte und förderungswürdige Schülerinnen und Schüler können Lektionen zu 50 Minuten (1/1 Lektion) belegen.
- 3 Eine Unterrichtsverlängerung ist von den von der Gemeinde Dornach zur Verfügung gestellten Mitteln und weiteren festgelegten Kriterien abhängig. Sie ist in jedem Semester neu zu überprüfen.

- 4 Alle übrigen zwischen Eltern und Musiklehrperson vereinbarten Verlängerungen von Lektionen gehen voll zu Lasten der Eltern.
- 5 Die Musiklehrpersonen können maximal 1 Mal pro Semester ihre Schülerinnen und Schüler zu einer gemeinsamen Lektion zusammennehmen. Diese ersetzen dann die entsprechenden Einzellektionen.

§ 5 Ausfall von Lektionen

- 1 Ist die Durchführung des Unterrichts wegen Krankheit, Unfall oder eines anderen triftigen Grundes nicht möglich, so sind die Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Lehrpersonen rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 2 Ausfall der Lehrpersonen
Fällt die Lehrperson mehr als eine Woche in Folge aus und kann keine Vertretung eingesetzt werden, werden den Eltern ab der zweiten Woche die Unterrichtskosten anteilmässig zurück erstattet.
- 3 Ausfall der Schülerinnen und Schüler
Bei Unfall oder länger dauernder Krankheit des Schülers oder der Schülerin entfällt das Schulgeld ab der dritten in Folge versäumten Lektion. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Arztzeugnis.
- 4 Einzelne, aus anderen Gründen durch die Schülerin/den Schüler abgesagte Lektionen werden in der Regel weder vor- noch nachgeholt.

III SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, ELTERN

§ 6 An- / Um- / Abmeldung

- 1 Die An-, Um- oder Abmeldung mit Wirkung auf das nachfolgende Semester, erfolgt mittels offiziellen Formulars bis spätestens 15.05. bzw. 15.11.

§ 7 Lektioneneinteilung

Die Musikschulleitung nimmt die Einteilung der Schülerinnen und Schüler, Klassen und Lehrpersonen in Absprache mit den Lehrpersonen vor. Elternwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Lehrpersonen vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Eltern. Kann kein passender Termin vereinbart werden, ist die Sache der Musikschulleitung zu unterbreiten.

§ 8 Schriftliche Eintragungen

Die Musiklehrpersonen halten die Aufgaben und gelegentliche Bemerkungen über die Leistungen der Schülerin/des Schülers schriftlich fest. Diese Eintragungen sind von den Eltern auf Verlangen zu visieren.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Verordnung über die Musikschule

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident

Christian Schlatter

Der Gemeindeschreiber

Pascal Andres

Genehmigt gemäss GRB 2021-103 vom 03.05.2021

ZENTRALE DIENSTE
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch

Versammlung vom 09. 06. 2021

FUSION DER REGIONALEN ZIVILSCHUTZORGANISATIONEN RZSO DORNECK UND THIERSTEIN

EINLEITUNG

Der Kanton Solothurn verlangte aufgrund einer Anpassung im eidgenössischen Recht, wonach die Grösse für Zivilschutzkreise minimal 20'000 Personen beträgt (früher: 6'000), dass die beiden Regionalen Zivilschutzorganisationen (RZSO) Dorneckberg und Thierstein fusionieren. Nachdem dies zunächst von den betroffenen Gemeinde- und Zivilschutzstellen skeptisch aufgenommen wurde und keine Schritte zur Umsetzung vorgenommen wurden, verstärkte der Kanton seine Bemühungen und es wurde eine Arbeitsgruppe unter der Führung der beiden Präsidenten der jeweiligen Zivilschutzkommissionen gebildet, in der auch die beiden zuständigen Gemeinderäte der grössten Gemeinden der zwei Bezirke (David Häner für Breitenbach und Daniel Urech für Dornach) sowie die Zivilschutzkommandanten der betroffenen Kompanien Einsitz nahmen.

ERWÄGUNGEN

Aus diesen Arbeiten resultierte der vorliegende «Vertrag zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden», mit dem der Zusammenschluss zwischen den zwei Bevölkerungsschutzregionen vollzogen werden soll. Der Inhalt des Vertrags orientiert sich an einem bestehenden Vertrag der Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu; diese Vorlage wurde aber von der Arbeitsgruppe intensiv diskutiert und wo notwendig angepasst.

Der vom Kanton bereits vorgeprüfte Vertrag nimmt die ursprüngliche Skepsis gegen eine Vollfusion der zwei Zivilschutzregionen auf, indem er ein gemeinsames Dach, aber zwei separate Zivilschutzkompanien für das Dorneck/Dorneckberg und das Thierstein vorsieht (jeweils mit einem eigenen Kommando und einem separaten Budget innerhalb des Gesamtbudgets).

Diese Struktur berücksichtigt auch, dass im Bereich Zivilschutz zurzeit sehr unterschiedliche Kostenstrukturen herrschen: während im Thierstein Ausgaben von rund CHF 15/Einwohner*in anfallen, sind es in der RZSO Dorneckberg nur rund CHF 8. Mit der Fusion werden durch die separate Budgetierung und die separate Beitragsleistung gewisse (teils auch politisch gewollte) Besonderheiten in den zwei bisher separaten Regionen weitergeführt werden können. Zugleich bietet sich aber die Chance auf Synergien – beispielsweise bei Anschaffungen, dem Erfahrungsaustausch oder gemeinsamen Übungen.

Vollumfänglich fusioniert wird hingegen der Bereich Regionaler Führungsstab. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die personelle Besetzung der Positionen in diesem Führungsgremium für den Notlagen- oder Katastrophenfall immer wieder Schwierigkeiten bereitet. Angestrebgt wird, dass der Regionale Führungsstab mit einer Doppelbesetzung aller Funktionen (jeweils eine Person als Funktionsträger*in und eine als Stellvertreter*in) konstituiert werden kann, in der sich die beiden Regionen Dornach/Dorneckberg und Thierstein möglichst ausgeglichen vertreten sehen. Gerade für Dorneck ist diese «Anlehnung»

an das Thierstein, dessen RFS in den letzten Jahren erheblich aktiver funktioniert hat, ein erheblicher Gewinn.

Die neue Struktur wird nach dem Leitgemeindemodell funktionieren; als Leitgemeinde wird die Gemeinde Breitenbach definiert, welche die gesamte Verwaltung der RZSO DT führen wird (also insbesondere die Lohnbuchhaltung, die Budgetierung und die Rechnung).

Als entscheidendes Leitungsgremium der neuen Bevölkerungsschutzorganisation wird eine Regionale Bevölkerungsschutzkommision Dorneck-Thierstein (RBSK DT) eingesetzt. Diese besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je mindestens drei aus dem Bezirk Dorneck und aus dem Bezirk Thierstein kommen müssen. Wahlgremium ist die gemeinsame Gemeindepräsidentenkonferenz Dorneck-Thierstein. Wie bis anhin von der Bevölkerungsschutzkommision wird das Budget durch diese RBSK DT beschlossen, wobei das Budget für die beiden Zivilschutzkompanien jeweils separat von den drei resp. vier Mitgliedern des einen respektive des anderen Bezirks beschlossen wird.

Für die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des Vertrags ist geplant, für die Budgetierung eine ad hoc Arbeitsgruppe bestehend aus den zwei zuständigen Gemeinderäten der bevölkerungsreichsten Gemeinden (David Häner und Daniel Urech), den zwei Zivilschutzkommandanten und den zwei Kommissionspräsidenten der bisherigen Bevölkerungsschutzkommisionen zu bilden. Im Spätsommer / Herbst soll dann anlässlich einer gemeinsamen Ammännerkonferenz bereits die zukünftige RBSK DT gewählt werden und in informeller Zusammensetzung unter dem bisherigen Sitzungsgeldregime der Regionalen Zivilschutzorganisation Thierstein die Vorbereitung der Umsetzung begleiten.

Die Sicherheitskommission und der Gemeinderat haben den Vertrag geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, dem Vertrag zuzustimmen.

RECHTLICHE SITUATION

- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 02.02.2005 (BGS 531.1)
- § 56 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.02.2002 (BGS 131.1)
- Gemeindeordnung Dornach, § 21 lit. b.

FINANZIELLE SITUATION

Da die Entschädigungen für die Funktionsträger im Zivilschutzbereich leicht ansteigen werden, ist mit leichten Mehrkosten zu rechnen. Auch wird aufgrund des neu besser funktionierenden und damit aktiveren RFS mit gewissen Mehrkosten in der Höhe von wenigen Tausend Franken für Dornach ein Mehraufwand entstehen. Im Gegenzug ist allerdings aufgrund der Synergieeffekte in einer grösseren Organisation auch mit nicht bezifferbarem Minderaufwand zu rechnen, zudem fällt der Aufwand für die Rechnungslegung weg.

ANTRAG

- //:
1. Der Vertrag zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden wird genehmigt.
 2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt.

Verteiler:

- Gemeindepräsidium
- Zentrale Dienste
- Kommandant Zivilschutz
- Stabschef RFS
- GR Daniel Urech
- GR David Häner, Breitenbach
- Bevölkerungsschutzkommision

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Entwurf des Vertrags zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Vertrag

zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Inhaltsverzeichnis

A	Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe	1
B	Regionale Bevölkerungsschutzkommission Dorneck-Thierstein (RBSK DT)	2
C	Regionaler Führungsstab Dorneck-Thierstein (RFS DT)	3
D	Regionale Zivilschutzorganisation Dorneck-Thierstein (RZSO DT)	4 + 5
E	Finanzen	5
F	Allgemeine Bestimmungen	6 + 7
G	Finanzkompetenzen	8
H	Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	9
	Genehmigungsvermerke	10 - 12
	Anhang A	13 + 14

- RBSK DT = Regionale Bevölkerungsschutzkommission Dorneck-Thierstein
- RFS DT = Regionaler Führungsstab Dorneck-Thierstein
- RZSO DT = Regionale Zivilschutzorganisation Dorneck-Thierstein
- KFS = Kantonaler Führungsstab

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Vertrag vom (Datum RRB)

Gestützt auf –

- die §§ 4, 6, 7, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005,
- den § 164 Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
- sowie die Gemeindeordnungen (GO) der Vertragsgemeinden –

schliessen die nachstehend unter § 1 genannten Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Leitgemeindemodell zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein ab.

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Vertragstext zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen gemeint sind.

A Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe

§ 1	Bärschwil, Beinwil SO, Breitenbach, Büsserach, Büren SO, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempen, Grindel, Himmelried, Hochwald, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen SO, Zullwil	Vertragsgemeinden
§ 2	Dieser Vertrag regelt auf Stufe Region:	Zweck
	a) die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen;	
	b) den Zivilschutz	
§ 3	Als Leitgemeinde amtet Breitenbach	Leitgemeinde
§ 4	<p>¹ Die Vertragsgemeinden sind für die sach- und termingerechte Erfüllung der vom Bund und vom Kanton übertragenen Aufgaben und für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes verantwortlich.</p> <p>² Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft des Regionalen Führungsstabes (RFS), der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und der übrigen kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder –begrenzung.</p> <p>³ Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden.</p>	Verantwortung für den Bevölkerungsschutz
§ 5	Die gemeinsamen Organe sind:	Organe
	a) die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK DT);	
	b) der Regionale Führungsstab (RFS DT).	
	c) die Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO DT)	

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Vertrag vom (Datum RRB)

B Regionale Bevölkerungsschutzkommission Dorneck-Thierstein (RBSK DT)

§ 6	¹ Die RBSK DT besteht aus 7 Mitgliedern (in der Regel Mitglieder eines Gemeinderats), aus dem Dorneck und dem Thierstein, wobei mindestens 3 Mitglieder pro Bezirk dabei sind. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Thierstein und im Dorneck hat Anspruch auf je einen Sitz.	Zusammensetzung
	² Wahlorgan ist die gemeinsame Gemeindepräsidentenkonferenz Dorneck-Thierstein aufgrund von Nominierungen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.	Wahlorgan
	³ Der Chef und der Stabschef des RFS DT sowie die Kommandanten der RZSO DT gehören der Kommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.	Beratende Mitglieder
	⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.	Konstitution
	⁵ Die Mitglieder je Bezirk bilden jeweils eine drei- oder vierköpfige Arbeitsgruppe, welche das Teilbudget für die Zivilschutzkompanie und die entsprechende Rechnungsabnahme beschließt.	Arbeitsgruppen
§ 7	¹ Die Amtsperiode von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden der Leitgemeinde überein.	Allgemeines
	² Der Präsident der RBSK DT hat bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.	Stichentscheid
§ 8	Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	Aufgaben
	a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden;	
	b) Oberaufsicht über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz in den Vertragsgemeinden;	
	c) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen von RFS DT und RZSO DT;	
	d) Definition der Vorgaben für den Bevölkerungsschutz;	
	e) Vorbereitung und Beschluss betreffend die gemeinsame Finanzierung der Aufwendungen von RFS DT und RZSO DT (Budget und Jahresrechnung). Massgebend für die Kostenaufteilung im Dorneck respektive im Thierstein ist die Einwohnerzahl jeder Vertragsgemeinde am 31. Dezember des Vorjahres;	
	f) Vereinbarung der Entschädigung mit der Leitgemeinde;	
	g) Verabschiedung der Pflichtenhefte für die gewählten Funktionäre;	
	h) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des RFS und des Kommandos der RZSO;	
	i) regelmäßige Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung	
	j) Wahl des Stabschefs des RFS DT sowie der Kommandanten und Zivilschutzstellenleiter der RZSO DT und deren jeweiligen Stellvertreter;	

C Regionaler Führungsstab Dorneck-Thierstein (RFS DT)

§ 9	1	Der RFS DT ist mit folgenden Funktionen bestückt:	Zusammensetzung
	a)	Chef RFS (Vorsitzender)	
	b)	Stabschef;	
	c)	Stabsadjutant;	
	d)	Dienstchef Polizei;	
	e)	Dienstchef Feuerwehr;	
	f)	Dienstchef Gesundheit;	
	g)	Dienstchef Technische Werke;	
	h)	Dienstchef Zivilschutz;	
	i)	Dienstchef Info/ Medien;	
	j)	Dienstchef Verwaltung;	
	k)	Chef Lage;	
	l)	Chef Telematik;	
	m)	Chef Logistik.	
	2	Für alle Stabsfunktionen werden Stellvertreter benannt.	Stellvertreter
	3	Im Einsatz ist der RFS DT zu ergänzen (Exekutive, Bauverwalter etc.).	Ergänzung
§ 10		Bei Übungen, Einsätzen und Planungsarbeiten stehen dem RFS DT die Stabsassistenten des Zivilschutzes zur Verfügung. Zudem können die zuständigen Funktionäre und Fachorgane aus den Vertragsgemeinden zugezogen werden.	Unterstützung
§ 11		Der Stab des RFS DT erfüllt folgende Aufgaben:	Aufgaben
	a)	erstellt die Risiken- und Gefahrenanalyse;	
	b)	erstellt eine Notfalldokumentation;	
	c)	plant die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf Risiken und Gefahren;	
	d)	stellt die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;	
	e)	koordiniert die nachbarliche Hilfeleistung;	
	f)	unterstützt die örtliche Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen;	
	g)	betreibt zwei Führungsstandorte in Breitenbach und Dornach	
	h)	unterstützt den Einsatz der Bevölkerungsschutz-Partner und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;	
	i)	ist für seine Aus- und Weiterbildung besorgt;	
	j)	plant allenfalls die notwendigen Evakuierungen sowie den Schutz und die Betreuung der Evakuierten.	
	k)	Führen und Sicherstellen der Katastrophendokumentation	
	l)	führt jährlich mindestens eine Übung und einen Rapport durch.	
§ 12		Der RFS DT ist im Einsatz mit Vertretern der betroffenen Vertragsgemeinden (einzelner oder aller Gemeinden) zu ergänzen.	Gemeindeverantwortung in Katastrophen und Notlagen

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Vertrag vom (Datum RRB)

D Regionale Zivilschutzorganisation Dorneck-Thierstein (RZSO DT)

§ 14	<p>¹ Die Organisation der RZSO DT ist im Organigramm der Kommandoordnung der RZSO DT festgehalten.</p> <p>² Die RZSO DT besteht aus zwei Kompanien mit jeweils:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Kommandanten; b) die Kommandanten-Stellvertreter; c) dem Chef Personelles; d) der Mannschaft. 	Organisation Organigramm
§ 15	<p>Die RZSO DT erfüllt folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft; b) Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse; c) Personalplanung und Organisation der Weiterbildung; d) Beförderung von Schutzdienstpflichtigen; e) Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen; f) Beschaffung und Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgabe von Bund und Kanton; g) Unterhalt aller aktiven Anlagen der RZSO DT; h) Stellungnahme zu Schutzraumbefreiungsgesuchen; i) Führen einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan; j) Sicherstellung Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter; k) Sicherstellen der jährlichen Funktionskontrolle der Sirenen. 	Aufgaben
§ 16	<p>¹ Die beiden Kompanien der RZSO DT führen je eine Liste mit allen dazugehörigen Anlagen.</p> <p>² Die Anlagen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden, werden aber von der RZSO DT unterhalten. Die RBSK DT beschliesst über Ausnahmen (Unterhalt durch die Standortgemeinden).</p> <p>³ Die Nutzung von Zivilschutzbauten und Anlagen durch den RFS DT oder die RZSO DT erfolgt ohne Kostenfolge.</p> <p>⁴ Die Bewilligung einer Fremdnutzung von Anlagen durch Dritte erfolgt durch die RBSK DT nach Rücksprache mit dem ZS-Kommandanten und der Standortgemeinde. Die Anlagen sind im Ereignisfall auf Anweisung des Kommandanten innert 24 Stunden zu räumen. Ersatzansprüche von Dritten sind ausgeschlossen.</p> <p>⁵ Die in der Verantwortung der Gemeinden liegende periodische Schutzraumkontrolle (PSK) wird durch die RZSO DT unentgeltlich wahrgenommen.</p> <p>⁶ Öffentliche Schutzzräume sind von jeder Vertragsgemeinde selbst zu realisieren.</p> <p>⁷ Das bisher beschaffte und erhaltene Material (inkl. Fahrzeuge des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde) bleibt in der Nutzung, Be wirtschaftung und der Unterhaltsverantwortung der entsprechenden</p>	Anlagen Eigentum Nutzung Fremdnutzung Periodische Schutzraumkontrolle Öffentliche Schutzzräume Material Übergang in RZSO DT

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Vertrag vom (Datum RRB)

Kompanie der RZSO DT.

- ⁸ Der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume kann der RZSO DT übertragen werden. Die Kosten werden mit einer Vereinbarung individuell pro Anlage/Gemeinde geregelt.

Unterhalt
öffentliche
Schutzräume

E Finanzen

§ 17	¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:	Finanzen Gemeinsame Kosten
	a) die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten ihrer Zivilschutzkompanie;	
	b) die Ausbildungskosten ihrer Zivilschutzkompanie;	
	c) die Verwaltungskosten ihrer Zivilschutzkompanie;	
	d) die Kosten des RFS DT.	
	² Die Kosten der jeweiligen Zivilschutzkompanien und des RFS DT werden nach Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres auf die entsprechenden Vertragsgemeinden verteilt.	Verteilschlüssel
	³ Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Schutzräume.	Gemeindeeigene Schutzräume
	⁴ Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhaltskosten der Anlagen gem. § 16 Abs. 1 vorstehend fliessen in die Rechnung des RZSO DT mit Ausnahme für die durch die Gemeinden unterhaltenen Anlagen.	Pauschalbeiträge Bund
§ 18	Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden durch den Kanton erhoben. Über die Verwendung der von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge (bis 2011) entscheidet der Kanton auf Antrag der Gemeinden.	Ersatzabgaben
§ 19	¹ Jede Gemeinde hat Anspruch auf Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern diese vom Bund und Kanton genehmigt werden. Ist der Bedarf grösser als das Angebot, entscheidet die RBSK DT über die Zuteilung der Manntage. Die Einsätze werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen erbracht.	Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
	² Bei WK-Einsätzen auf Bestellung der Vertragsgemeinden übernehmen diese die Fremdkosten (z.B. Spezialisten, Maschinen, Material) vollumfänglich.	Kostenbeteiligung

F Allgemeine Bestimmungen

§ 20	Die Leitgemeinde führt die Verwaltung. Dies beinhaltet die Budgeterstellung und die Führung der Rechnung nach § 8 Buchstabe e). Hierzu wird bei der Jahresrechnung Leitgemeinde eine entsprechende eigene Funktionsstelle als Selbstfinanzierung geführt.	Leitgemeinde
§ 21	Der RFS DT bzw. die RZSO DT kann bei einer Katastrophe oder Notlage oder einer Ankündigung einer solchen aufgeboten werden durch: <ol style="list-style-type: none"> ein Gemeindepräsidium; den Chef oder Stabschef RFS DT oder Stellvertreter; die Einsatzleitung eines Bevölkerungsschutz-Partners; den Kantonalen Führungsstab (KFS); den Kommandanten der Zivilschutzorganisation bzw. dessen Stellvertreter. 	Aufgebot RFS DT / RZSO DT
§ 22	Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsergebnissen – bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation liegt die Gesamteinsatzleitung beim RFS DT oder beim Kantonalen Führungsstab (KFS).	Einsatzleitung
§ 23	Der RFS DT und die RZSO DT können nach Bedarf auch freiwillige Helfer einsetzen.	Einsatz von Freiwilligen
§ 24	Die Anforderung nachbarlicher Hilfe erfolgt durch den RFS DT über den KFS. Vorbehalten bleiben Regelungen des Zivilschutzes und der Feuerwehren.	Anforderung nachbarlicher Hilfeleistung
§ 25	Die Anforderung von Hilfeleistungen der Armee erfolgt durch den RFS DT über den KFS an die Armee.	Hilfeleistung der Armee
§ 26	<p>¹ Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Vertragsgemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen usw.) selber.</p> <p>² Gemeinsame Kosten, welche nicht einer bestimmten Vertragsgemeinde zugewiesen werden können, werden auf die betroffenen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt.</p>	Kostenverteilung bei Katastrophen
§ 27	Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 und allfällige Verordnungen).	Gemeinsame Kosten
§ 28	<p>¹ Die Verwaltung der Finanzen von RBSK DT, der beiden Kompanien des RZSO DT bzw. des RFS DT erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde.</p> <p>Das Budget für das kommende Jahr muss durch die RBSK DT den zuständigen Gemeindeinstanzen bis am 1. September vorgelegt werden.</p>	Benutzung fremden Eigentums
		Rechnungsführung

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Vertrag vom (Datum RRB)

- ² Zur Deckung der laufenden Kosten sind die Vertragsgemeinden zu A-Konto-Zahlungen verpflichtet. Die Zahlungstermine legt die Leitgemeinde fest, ebenso erfolgt die Rechnungsstellung durch die Leitgemeinde.
- § 29 ¹ Gegen Entscheide des Stabschef RFS DT sowie der beiden Kompanie-Kdt RZSO DT kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der RBSK DT Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen Entscheide der RBSK DT können innert 10 Tagen nach Erhalt bei den zuständigen kantonalen Instanzen angefochten werden. Rechtspflege
- § 30 ¹ Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte für den RFS DT und der beiden Kompanien der RZSO DT werden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Ausführungsbestimmungen
- ² Diese Ausführungsbestimmungen werden durch die RBSK DT beschlossen.
- § 31 ¹ Der Stellenplan sowie die Entschädigungen der Funktionäre (inkl. Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen) sind im Anhang A zu diesem Vertrag geregelt. Der Anhang A kann von der RBSK DT geändert werden. Stellenplan und Entschädigungen
- ² Die Sozialleistungen, die Teuerungszulage, die Auszahlungsmodalitäten u.ä. richten sich nach der jeweils geltenden DGO oder der einschlägigen Praxis der Leitgemeinde.
- § 32 ¹ Die Leitgemeinde sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz für die RBSK DT, den RFS DT und der beiden Kompanien des RZSO DT. Versicherungsschutz

G Finanzkompetenzen

§ 33	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei Katastrophen und Notlagen ist der RFS DT ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von CHF 100'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. 2 Bei Katastrophen und Notlagen ist die RBSK DT ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von CHF 300'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen. 	Finanzkompetenz Notlagen RFS DT
§ 34	Grundsätzlich sind nur Ausgaben, die im Budget eingestellt und bewilligt sind, durch die verschiedenen Organe zu tätigen.	Budget Grundsatz
§ 35	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die einzelnen Organe verfügen über folgende Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets pro Fall: <ol style="list-style-type: none"> a) RBSK DT: <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Ausgaben ab CHF 10'000.00 Jährlich wiederkehrende Ausgaben ab CHF 5'000.00 b) Präsident RBSK DT: <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 c) Kp Kdt RZSO DT und Stabschef RFS DT: <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.00 2 Nicht budgetierte und einmalige Ausgaben dürfen nur von der RBSK DT ausgelöst werden, und zwar bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal CHF 50'000.00. 	Einzelne Organe Budget
		Ausserhalb Budget

H Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| § 36 | <p>¹ Dieser Vertrag ist ab Inkrafttreten gem. § 37 vier Jahre gültig. Er erneuert sich anschliessend jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Die Kündigung durch eine oder mehrere Vertragsgemeinden kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) erfolgen, sofern die kündigende Vertragsgemeinde eine neue Regionszugehörigkeit nachweisen kann. Der Vertrag behält für die verbleibenden Gemeinden weiterhin Gültigkeit.</p> <p>² Der Vertrag kann bedingt durch gesetzliche Vorgaben oder durch eine Mehrheit von 2/3 aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden. Eine Neuorganisation richtet sich nach der Gesetzgebung.</p> | Kündigung |
| § 37 | <p>Dieser Vertrag tritt (inkl. Anhang A) – nachdem er von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Vertragsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist - auf den 01.01.2022 in Kraft.</p> | Inkrafttreten |
| § 38 | <p>Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Bevölkerungsschutzorganisationen Dorneck sowie Thierstein, insbesondere der Vertrag über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Dorneckberg, der Vertrag Bildung einer regionalen Zivilschutzorganisation Thierstein und der Vertrag zur Bildung eines regionalen Führungsstabes Thierstein, werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung abgelöst.</p> | Aufhebung bisherigen Rechts |

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein
Vertrag vom (Datum RRB)**10****Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen:****Einwohnergemeinde Bärschwil**

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Beinwil SO

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Breitenbach

Die Präsidentin Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Büsserach

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Büren SO

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Dornach

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Erschwil

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein
Vertrag vom (Datum RRB)**11****Einwohnergemeinde Fehren**

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Gempen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Grindel

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Himmelried

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Hochwald

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Meltingen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Nunningen

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

.....

..... (Datum)

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein
Vertrag vom (Datum RRB)

12

Einwohnergemeinde Seewen SO
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Einwohnergemeinde Zullwil
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

..... (Datum)

Kantonale Genehmigung

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wurde vom Regierungsrat am genehmigt.

Solothurn,

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

Vertrag vom (Datum RRB) – Anhang A

Anhang A

1. Stellenplan

§ 1 ¹ Das Penum für die Teilzeitbeschäftigen legt die Leitgemeinde auf Antrag der RBSK DT fest.

- | | | |
|--------------|--------------------------------|----------|
| ² | a) Kp Kdt RZSO DT | Nebenamt |
| | b) Kp Kdt Stv RZSO DT | |
| | c) Chef Personelles | |
| | d) Chef RFS DT | |
| | e) Stabschef RFS DT | |
| | f) Stabschef Stv. RFS DT | |
| | g) Stabsadjutant RFS DT | |
| | h) Dienstchef Polizei | |
| | i) Dienstchef Feuerwehr | |
| | j) Dienstchef Gesundheit | |
| | k) Dienstchef Technische Werke | |
| | l) Dienstchef Zivilschutz | |
| | m) Dienstchef Info/Medien | |
| | n) Dienstchef Verwaltung | |
| | o) Dienstchef Lage | |
| | p) Dienstchef Telematik | |
| | q) Dienstchef Logistik | |

2. Besoldung und Entschädigungen

§ 2 ¹ Die Nebenämter werden mittels Jahrespauschale entschädigt

a) Kp Kdt RZSO DT	CHF 15'000
b) Kp Kdt Stv RZSO DT	CHF 4'000
c) Chef Personelles	CHF 10'000
d) Chef RFS DT	CHF 1'000
e) Stabschef RFS DT	CHF 1'200
f) Stabschef Stv. RFS DT	CHF 800
g) Stabsadjutant RFS DT	CHF 500
h) Dienstchefs RFS DT	CHF 500
i) Chef Logistik	CHF 1'000
j) Chef Unterstützung	CHF 1'500
k) Chef Betreuung	CHF 1'000
l) Chef Führungsunterstützung	CHF 1'000
m) Fahrzeugwart	CHF 1'000
n) Chef KGS	CHF 500
o) Präsident RBSK	nach DGO der Leitgemeinde
p) Aktuar RBSK	nach DGO der Leitgemeinde

Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein
Vertrag vom (Datum RRB) – Anhang A**14**

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 2 | Ausserordentliche Tätigkeiten (z.B. Kursvorbereitungen, zusätzlich Arbeiten aufgrund von Befehlen des kantonalen Amtes u.ä.) werden nach Stundenaufwand gemäss DGO entschädigt. | Stundenentschädigung |
| 3 | Entschädigung der Leitgemeinde | CHF 6'000 |
| 4 | Übergangsregelung bis eine personelle Umstrukturierung erfolgt: Die jetzige Stelleninhaberin als Chefin Personelles Thierstein kann auf Entscheid der RBSK DT für zusätzliche Aufgaben mit bis zu Fr 5'000.- entschädigt werden (gemäss Abs. 2). | |
| § 3 | Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet. | Sitzungsgelder |

Versammlung vom 09. 06. 2021

STÖCKLI-HEIMBERG-FONDS: UNTERSTÜTZUNGSGESUCH SONNHALDE

EINLEITUNG

Die Gemeinde Dornach verfügt zurückgehend auf ein Legat von Rosa Stöckli-Heimberg über einen Fonds, dessen Mittel zugunsten von körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern und Jugendlichen im Bezirk Dorneck eingesetzt werden sollen. Ursprünglich waren die Mittel nach dem Willen der Stifterin für den Bau eines entsprechenden Heims in Dornach vorgesehen. Nachdem dieses innert 25 Jahren nach der Annahme des Legats durch die Gemeindeversammlung nicht realisiert wurde, erweiterte sich der Fondszweck generell auf die Unterstützung von behinderten Kindern und Jugendlichen im Bezirk Dorneck. Mit dem beantragten Kredit zur Unterstützung eines Projekts der Sonnhalde Gempen wird erstmals ein grosser Betrag aus dem Fonds gesprochen.

BERICHTERSTATTUNG

Die Sonnhalde Gempen ist die einzige bedeutende und grössere Institution, welche im relativ engen geografischen Raum im Bereich des Zwecks des Stöckli-Heimberg Fonds aktiv ist. Sie ist eine soziale Einrichtung in privater Trägerschaft mit öffentlichem Auftrag für Menschen mit Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere aus dem Spektrum Autismus. Sie bietet Schulplätze für rund 75 Kinder und Internatsplätze für 40-45 Kinder. Ausserdem verfügt sie im Erwachsenenbereich über 80 Wohnplätze, 110 Tagesstättenplätze sowie 12 Plätze für berufliche Massnahmen der IV. Sie ist mit beinahe 400 Beschäftigten einer der grössten Arbeitgeber im Bezirk Dorneck.

Eine Besonderheit der Sonnhalde ist der integrative Kindergarten, der zusammen mit der Gemeinde Gempen betrieben wird. Diesen besuchen 3 bis 5 Kinder mit einer Behinderung zusammen mit den Kindern der Gemeinde Gempen. Der Kindergarten befindet sich seit Jahrzehnten in einer immer baufälligeren Baracke. Diese soll durch einen Neubau ersetzt werden, der eine breite Nutzung im Bereich Therapien, Tagessonderschule und Mittagstische für externe Schüler/-innen erlauben. Daher hat der Verein Sonnhalde Gempen ein Neubauprojekt für den Kindergarten und die Tagessonderschule ausgearbeitet. In einem zweiten Projektteil wird auf dem zentralen Platz ein Begegnungszentrum errichtet. Die Gemeinde Dornach wurde vom Verein Sonnhalde Gempen angefragt, ob ein namhafter Beitrag aus dem Stöckli-Heimberg-Fonds an das Projekt Kindergarten / Tagessonderschule geleistet werden kann.

Für beide Projektteile zusammen rechnet die Sonnhalde Gempen mit Kosten in der Höhe von CHF 12.3 Mio. Davon entfallen CHF 7.3 Mio. auf die Ersatzneubauten für den Kindergarten und die Tagessonderschule; CHF 5.0 Mio. für den Neubau Begegnungszentrum. Der Fremdfinanzierungsanteil soll maximal CHF 7.1 Mio. betragen. Der Verein Sonnhalde Gempen hat sich ein Spendenziel von CHF 5 Mio. gesetzt; bis Ende April war durch Spenden ein Betrag von rund CHF 2.2 Mio. erreicht worden.

Die Fondskommission Stöckli-Heimberg und der Gemeinderat sind einstimmig der Ansicht, dass eine namhafte Unterstützung des Projekts in der Höhe von CHF 1 Mio. gesprochen werden soll. Mit dem vorgesehenen Projekt in Gempen könnte der Intention der Stifterin in befriedigender Weise nachgelebt und ein gutes Projekt unterstützt werden. Damit die Zweckbindung für Kinder und Jugendliche nachgelebt

werden kann, soll der Beitrag ausdrücklich für das Teilprojekt Ersatzbau Kindergarten/Tagessonderschule gesprochen werden.

Beim Stöckli-Heimberg Fonds handelt es sich um ein Sondervermögen im Sinne von § 151 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Die Gemeinde darf das Vermögen nicht für andere Zwecke verwenden. Der Zweck ist relativ stark – vor allem geografisch - eingeschränkt. Indem das Projekt der Sonnhalde unterstützt wird, könnte ein gewichtiger Teil des Fondsvermögens seinem Zweck gemäss eingesetzt werden. Für Beiträge aus dem Fonds gelten die gleichen Zuständigkeiten wie für andere Ausgaben der Gemeinde. Daher wird der vorliegende Kredit der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Was die Höhe der Unterstützung angeht, ist für ein Projekt in der vorgestellten Größenordnung ein Beitrag von rund einer Million Franken angemessen. Die Möglichkeit des Fonds, unkompliziert und im bisherigen Umfang Projekte zu unterstützen und behinderten Kindern und Jugendlichen Hilfe zu leisten wird damit nicht eingeschränkt – die bisherigen Ausschüttungen beliefen sich auf unter CHF 10'000 pro Jahr. Per 31.12.2020 betrug das Fondsvermögen CHF 1'955'618.10. Es gibt wenige Möglichkeiten, im Bezirk Dorneck Projekte in dieser Größenordnung zu unterstützen. Die Sonnhalde ist ein etablierter, kantonal anerkannter und wirtschaftlich für unsere Region wichtiger Betrieb mit sehr gutem Ruf, der mit dem Neubauprojekt eine Investition tätigen kann, die über Jahrzehnte im Sinne des Zwecks des Stöckli-Heimberg Fonds wirksam sein wird.

ANTRAG

- ://: 1. Dem Verein Sonnhalde Gempen wird ein Beitrag in der Höhe von CHF 1'000'000.00 für die Realisierung des Ersatzneubaus Kindergarten / Tagessonderschule zugesprochen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Verteiler:

- Sonnhalde Gempen
- Kommission Stöckli-Heimberg-Fonds
- Finanzverwaltung

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Auszug aus der Präsentation an den Gemeinderat vom 19.04.2021 (nur auf Website)